

sammelt und an Einer Post und kostenfrei an eine von dem Finanzrath hiefür zu bezeichnende Verwaltung abgegeben. c) Vereintigt sich die Mehrheit der Schuldner, die zugleich auch die Mehrheit des verpfändeten Landes besitzen muß, zur Abbezahlung solcher verzinseter Kapitalien, so soll die Aufkündigung wenigstens ein halbes Jahr vorher an den Finanzrath, die Zahlung selbst aber direkt und kostenfrei an das Staatskassieramt geschehen. Bei größern Summen kann die Abbezahlung auch theilweise, nach Vorschrift des Art. 8, stattfinden.

Gesetz betr. den Loskauf, die Kapitalisirung und die Umwandlung des nackten Fehutens in jährliche Geldleistungen, vom 29. Juni 1832, II. 104.

Gleichlautend wie vorstehendes Gesetz.

70. Gesetz betr. den Loskauf, die Kapitalisirung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erb- und Wasserrechtszins in jährliche Geldleistungen, vom 10. Mai 1832, II. 63. Aufgehoben, soweit es sich auf Wasserrechtszins bezieht, in IV. 215 bezw. XVI. 550.

Tit. I. Loskauf.

1. Alle Grund-, Boden- und Erbrentenzins können nach Art. 16 der Verfassung (von 1831) von den Zinspflichtigen losgekauft werden, jedoch soll der Loskauf nur für abgesonderte Posten oder ganze Tragerien, nicht aber für einzelne Einzins stattfinden.

2. Wollen die Schuldner eines solchen Zinses denselben loskaufen, so machen sie hievon dem Eigenthümer oder den betreffenden Verwaltungen sechs Monate vor dem Zinstermin schriftliche Anzeige.

3. In dem Jahre, wo die Ablösung geschieht, wird auf den Verfalltag die Loskaufsumme bezahlt und zugleich noch der Jahreszins auf bis dahin übliche Weise entrichtet.

Die Abführung größerer Summen für die dem Staate zugehörenden losgekauften Grundzins kann auch durch theilweise, jedoch ununterbrochen fortlaufende jährliche Abzahlungen, über deren Betrag die Pflchtigen ein halbes Jahr voraus sich zu erklären haben, welche aber nicht unter 1000 Fr. betragen sollen, geschehen. Diese

Raten, sammt dem Zins von dem ganzen noch rückständigen Kapital, zu vier vom Hundert, werden an das Staatskassieramt kostenfrei entrichtet.

4. Bis zu erfolgter gänzlicher Ablösung haften alle betreffenden Zinspflichtigen, sammt den im Loskauf befindlichen Grundstücken, solidarisch für Kapital und Zins. Sind diese getilgt, so wird den Loskäufern entweder das entkräftete Schuldinstrument oder in dessen Ermanglung ein Entledigungsinstrument zugestellt.

Tit. II. Kapitalisirung.

5—7 enthalten die Bestimmung der Loskaufskapitalien, 8 betrifft die Wasserrechtzinsse.

9. Siehe das Gesetz vom 17. Oktober 1886 in XXI. 313.

Tit. III. Umwandlung in jährliche Geldleistungen.

10. Gemäß der in Art. 16 der Verfassung (von 1831) aufgestellten Befugniß, die Natural-, Grund-, Boden- und Erblehenzinsse in jährliche Geldleistungen umzuwandeln, können die Pflchtigen verlangen, daß das nach Art. 5—8 ausgemittelte Loskaufskapital als ein unveränderliches, jedoch ablösbares Kapital unter den in Art. 12 enthaltenen Bestimmungen stehen bleibe und verzinst werde, wie die Betheiligten deshalb übereinkommen.

11. Beschließt die Mehrheit der Schuldner einer Tragerei, auf denen aber auch mehr als die Hälfte des Grundzinses haftet, die Umwandlung der letztern in eine jährliche Geldleistung, so soll die Minderheit der Schuldner jener gedoppelten Mehrheit sich unterziehen.

12. Sind die Kontrahenten über die Verzinsung des Kapitals übereingekommen, so ist hiefür ein ordentliches, von dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu besiegelndes, kanzleisches Schuldinstrument auszufertigen, in welchem die Namen von Schuldner und Gläubiger, sowie der Betrag der Schuld und des Zinses ausgesetzt, — die um den betreffenden Grundzins vorhandenen Urbarien, Schuld- und Zinsrödel genau angeführt und mittelst dessen die ursprüngliche Rangordnung der Schuld verwahrt wird.

Ältere Verträge, in welchen diese Geldleistungen ausgesetzt sind, sollen durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben werden.

Die diesfälligen Kosten, welche nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Schuldbriefstare betragen dürfen, hat der Schuldner zu bezahlen.

13. Rückfichtlich der dem Staate zustehenden Grund-, Boden- und Erblehenzinsen (mit Ausnahme der in Art. 9 erwähnten neueren Erblehenzinsen) finden für die jährliche Geldleistung nachfolgende besondere Bestimmungen statt: a. Das laut Art. 5—8 ausgemittelte und im Schuldinstrument festgestellte Kapital wird mit vier vom Hundert jährlich verzinst. — b. Der Zins wird von den Schuldnern durch eigens hiezu von ihnen bestimmte Einzüger gesammelt und an Einer Post und kostenfrei an eine von dem Finanzrath hiefür zu bezeichnende Verwaltung abgegeben. — c. Haben sich die Schuldner in der nämlichen Mehrheit wie im Art. 11 entschlossen, solche verzinste Kapitalien abzuzahlen, so soll die Aufkündigung wenigstens ein halbes Jahr vor der Abbezahlung an den Finanzrath, die Zahlung selbst aber direkt und kostenfrei an das Staatskassenamt oder eine andere vom Finanzrath dafür anzuweisende Beamtung geschehen. Bei größern Summen kann sie auch theilweise, nach Vorschrift des Art. 3, stattfinden.

80. Gesetz betr. den Loskauf der Farnrechte, v. 18. Dez. 1834, III. 338.

1. In denjenigen Gegenden unsers Kantons, wo auf Weidland sogenannte Farnrechte existiren, vermöge welcher der Berechtigte auf dem Eigenthum eines andern im Spätjahre die Farnstengel und andern vom Weiden übrig gebliebenen Kräutervuchs abzuschneiden und einzusammeln befugt ist, soll dem Eigenthümer des Bodens freistehen, diese auf einem Grundstücke haftende Last loszukaufen.

2. Die Loskaufssumme ist der zwanzigfache Betrag des in Geld zu berechnenden muthmaßlichen Durchschnitts-Jahresertrags, welcher dem Berechtigten in den dem Loskauf vorhergehenden zwanzig Jahren nach Abzug der Unkosten zu gut kam.

Die Loskaufssumme ist, wenn die Interessenten sich nicht anders verständigen, in drei gleichen jährlichen Zahlungen, wovon die erste auf Martini des Jahres nach geregeltm Loskauf verfällt, mit Zins zu 4 % abzutragen.